

Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Verlängerung Binnengraben 4 (Graben 37) in der Stadt Cottbus, OT Kahren“

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 14. Februar 2017

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 13. Januar 2017 (Registrier-Nummer OWB/022/14/PF/RS) ist der Plan zum Vorhaben „Verlängerung des Binnengrabens 4 (Graben 37) in der Stadt Cottbus, OT Kahren festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Plan für Maßnahmen zur Verlängerung des Binnengrabens 4 (Graben 37) in der Stadt Cottbus, OT Kahren

wird auf Antrag der Stadt Cottbus, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus – im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt –

vom 25. Juni 2014

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deck- und Ergänzungsblättern sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **22. Februar 2017 bis einschließlich 08. März 2017** in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, Empfang in 03046 Cottbus und im Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 1, Referat W11 (obere Wasserbehörde), Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 1.27, während der Dienstzeit zur Einsicht aus.

Die Einsichtnahme kann im Landesamt für Umwelt, Referat W 11, in Cottbus während der Dienstzeit erfolgen.

In der Stadtverwaltung Cottbus ist die Einsichtnahme zu folgenden Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 11:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, obere Wasserbehörde, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich angefordert werden.

Im Internet finden Sie die Bekanntmachung auf folgender Seite:

www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde